Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen (Filmförderung) in der Zentralschweiz (vom 1. Januar 2025)

Version 17.6.2025

PRÄAMBEL

Die Richtlinien für die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen (Filmförderung) wurden in der Zentralschweiz im Jahr 2025 vereinheitlicht. Inhaltlich haben alle sechs Kantone identische Richtlinien verabschiedet. Jeder Zentralschweizer Kanton verfügt indes über eigene Richtlinien, die sich in formaler Hinsicht unterscheiden. **Rechtlich verbindlich sind die jeweiligen Richtlinien der Kantone.**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Förderung von professionellen audiovisuellen Produktionen (Filmförderung) in der Zentralschweiz.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderungsentscheide zur Filmförderung in der Zentralschweiz. Sie regeln die Beitragsleistungen an die Entwicklung, Herstellung, Postproduktion und Auswertung von professionellen audiovisuellen Produktionen, insbesondere:

a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung;

b. die Förderungsinstrumente und die Förderungskriterien;

c. das Verfahren;

d. die Höhe der Förderungsbeiträge.

[2] Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an:

a. Filme, die in Aus- oder Weiterbildungen (Diplom- oder Masterabschlussarbeiten) im Bereich audiovisuelle Medien sowie in Studiengängen der bildenden Kunst und der Medienkunst entstehen;

b. Projekte der zeitgenössischen Medienkunst (inklusive Performance, Installationen et cetera);

c. Musikvideoclips, wissenschaftliche Arbeiten, Unterrichtsmaterial, kommerzielle Apps und Games, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;

d. Beiträge an Festivals, Kinos und Organisationen, die das filmkulturelle Erbe unterstützen, und dergleichen.

[3] Projekte mit pornografischem, rassistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt werden nicht gefördert.

Art. 3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen.

II. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Art. 4 Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz in einem Zentralschweizer Kanton

[1] Gesuche können eingereicht werden von professionellen Filmschaffenden ohne Produktionsfirma (jedoch ausschliesslich für Eingabe Entwicklungsstufe 1 und 2), die seit mindestens einem Jahr in demjenigen Kanton wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre in demjenigen Kanton gehabt haben, bei dem eine Förderung angefragt wird. Als Nachweis sind eine Wohnsitzbestätigung sowie eine Bestätigung für den Status als selbständigerwerbende Person notwendig.

[2] Gesuche können eingereicht werden von unabhängigen Produktions- und Verleihfirmen, die seit mindestens einem Jahr in demjenigen Kanton niedergelassen sind, bei dem eine Förderung angefragt wird. Ausgenommen sind Neugründungen von Firmen durch Produzenten/-innen, die seit mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft sind. Diese können ohne Wartefrist einreichen. Als Nachweis des Firmensitzes ist ein Handelsregisterauszug einzureichen.

Art. 5 Gesuchstellende ohne Wohn- oder Geschäftssitz im angefragten Kanton

[1] Gesuche für die Gewährung von Förderungsbeiträgen können Produktions- und Verleihfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des vom Gesuch betroffenen Kantons (jedoch nur Schweizer Firmen) stellen, wenn die am Projekt beteiligte Autorenschaft oder Regie seit mindestens einem Jahr in demjenigen Kanton wohnhaft sind oder ihren Wohnsitz mindestens 10 Jahre in demjenigen Kanton gehabt haben, bei dem eine Förderung angefragt wird. Als Nachweis sind eine Wohnsitzbestätigung sowie eine Bestätigung für den Status als selbständigerwerbende Person notwendig.

[2] Produktionsfirmen mit Geschäftssitz ausserhalb des Kantons, bei dem eine Förderung angefragt wird, können Gesuche für Postproduktionsbeiträge einreichen, falls die beauftragte Postproduktionsfirma ihr Domizil im Kanton hat, bei dem eine Förderung angefragt wird.

[3] Ist keine der unter Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt, kann ein Gesuch um einen reduzierten Beitrag (max. 50 Prozent des Höchstbeitrages) gestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. das Thema des Projektes ist von grosser inhaltlicher und kultureller Relevanz für den vom Gesuch betroffen Kanton (vorhergehende Abklärung bei der Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung notwendig);

b. die Dreharbeiten finden zu mindestens 50 Prozent in der Zentralschweiz statt;

c. das Projekt wird massgeblich von Medien- und Filmschaffenden (Kamera, Ton, Schnitt, Filmmusik, Design, Animation, Storyboard, Visual Effects oder Hauptprotagonisten) aus dem vom Gesuch betroffenen Kanton geprägt.

Art. 6 Gesuche bei Koproduktionen

[1] Gesuche für die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Koproduktionen können nur gestellt werden, wenn die Koproduktionspartner voneinander rechtlich und organisatorisch vollständig unabhängig sind und untereinander keine Beteiligungen bestehen.

[2] Bei minoritärer Schweizer Beteiligung müssen bis zum Sitzungstermin der Fachkommission mindestens 50 Prozent der Finanzierung des ausländischen Hauptpartners belegt sein.

[3] Finanzhilfen für die Herstellung und die Postproduktion können nur von Unternehmen beantragt werden, die im Handelsregister eingetragen sind.

III. VERFAHREN

Art. 7 Verfahren

[1] Die Zentralschweizer Kantone lassen die Filmfinanzierungsgesuche gemäss Artikel 2 durch eine Fachkommission der Zentralschweizer Filmförderung beurteilen. Die Fachkommission besteht aus mindestens einer oder einem Delegierten aus jedem Zentralschweizer Kanton.

[2] Die Fachkommission beurteilt an Zentralschweizer Kantone gerichtete Gesuche um Beiträge an Filmprojekte und richtet Förderungsempfehlungen an die jeweiligen Kantone.

[3] Eine positive Förderungsempfehlung der Fachkommission begründet keinen Rechtsanspruch auf die beantragten Förderungsgelder respektive die beantragte Beitragshöhe.

[4] Gesuchstellende reichen ihr Gesuch über die Gesuchplattform der Zentralschweizer Filmförderung gemäss deren Vorgaben und Fristen ein. Die Eingabefristen werden mindestens sechs Monate im Voraus publiziert.

[5] Auf Anträge, welche die formellen Voraussetzungen zum Geltungsbereich und zur Gesuchberechtigung nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Bei unvollständigen oder unverständlichen Gesuchsunterlagen räumt die Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung eine einmalige Frist von fünf Arbeitstagen zur Nachbesserung der Unterlagen ein.

[6] Zweiteingaben sind ab Entwicklungsstufe 2 möglich, sofern ein Projekt gegenüber der Ersteingabe massgebliche Änderungen erfahren hat.

Art. 8 Verfahren bei Gesuchen an mehrere Zentralschweizer Kantone

Werden Filmförderungsbeiträge bei mehreren Zentralschweizer Kantonen beantragt, müssen die Gesuchstellenden die konkreten personellen und inhaltlichen Bezüge des Projektes zu den jeweiligen Kantonen detailliert ausweisen. Im Finanzierungsplan müssen die beantragten Beiträge einzeln pro Kanton aufgeführt werden.

Art. 9 Rechtsmittel gegen Empfehlungen der Fachkommission

Gegen Förderungsempfehlungen der Fachkommission der Zentralschweizer Filmförderung stehen keine Rechtsmittel offen.

Art. 10 Entscheid über Beiträge der Kantone[1]

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen.

IV. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE FILMGATTUNGEN UND -BEREICHE

Art. 11 Filmgattungen und -bereiche

Förderungsberechtigt sind:

a. Entwicklung, Herstellung, Postproduktion sowie Promotion und Auswertung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Experimentalfilm sowie deren Mischformen;

[1] Hier sind bei den einzelnen Kantonen die jeweiligen Finanzkompetenzen und die möglichen Beschwerdewege aufgelistet.

b. Serielle Formate;

c. Transmedia, 360 Grad-Produktionen, Virtual Reality-Produktionen (Projekte werden in ihrer Gesamtheit beurteilt, Förderungsbeiträge sind jedoch nur an die Kosten des audiovisuellen Teils möglich).

V. FÖRDERUNGSKRITERIEN UND -INSTRUMENTE

Art. 12 Förderungskriterien

[1] Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche Substanz und gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton geprüft, bei dem eine Förderung angefragt wird.

[2] Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch hohe Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet das bei der Geschäftsstelle der Zentralschweizer Filmförderung eingereichte digitale Dossier. Für die Prüfung des Projekts sind folgende Kriterien massgebend:

a. Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden sowie Qualität des Dossiers.

b. Qualität: Inhaltliche und formale Gestaltung.

c. Relevanz: Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton, der vom Gesuch betroffen ist. Der Film greift gesellschaftliche Themen auf und hat einen kulturellen Mehrwert.

d. Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum an.

e. Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential.

f. Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.

g. Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch.

h. Auswertungspotential: Die Auswertungsstrategie und das anvisierte Zielpublikum sind kohärent.

i. Nachhaltigkeit: Das Projekt unternimmt Anstrengungen im Bereich der Nachhaltigkeit und weist diese im Gesuch nach.

Art. 13 Förderungsinstrumente

Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

a. Beiträge an die Entwicklung eines Treatments (Entwicklungsstufe 1);

b. Projektentwicklungsbeiträge (Entwicklungsstufe 2) für die Erarbeitung von Drehbüchern und Drehvorlagen für Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme, serielle Formate sowie Projekte gemäss Artikel 11, Absatz 1, litera c;

c. Produktionsbeiträge (Herstellung und Filmproduktion, inklusive Postproduktion) für die Herstellung von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme, serielle Formate sowie Projekte gemäss Artikel 11, Absatz 1, litera c;

d. Beiträge für die Postproduktion von Spiel-, Dokumentar-, Animations- oder Experimentalfilme, serielle Formate sowie Projekte gemäss Artikel 11, Absatz 1, litera c, falls keine Förderung für die Produktion erfolgte;

e. Beiträge für die Auswertungsförderung von Produktionen, die im Rahmen dieses Reglements für die Entwicklung, die Produktion oder die Postproduktion einen Förderungsbeitrag eines Zentralschweizer Kantons erhalten haben.

VI. BEITRAGSHÖHEN

Art. 14 Beitragshöhe

Bei der Höhe der angefragten Förderungsbeiträge sind der Bezug des Projektes zum entsprechenden Kanton und die in den kantonalen Richtlinien publizierten Höchstbeiträge massgebend.

Art. 15 Regionaleffekt

Projekte, die einen Beitrag der Zentralschweizer Kantone in der Höhe von 30'000 Franken und mehr beantragen, müssen einen Regionaleffekt (Ausgaben in der Zentralschweiz) von mindestens 100 Prozent des beantragten Beitrags ausweisen. Der Beitrag von 30'000 Franken gilt kumulativ über alle Förderungsstufen gemäss Artikel 13.

Art. 16 Beiträge an die Recherche und die Entwicklung eines Treatments (Entwicklungsförderung Stufe 1)

[1] Beiträge an die Entwicklungsförderung Stufe 1 betragen pauschal 5’000 Franken. Eigenleistungen von mindestens 5 Prozent werden vorausgesetzt.

[2] Beiträge gemäss Entwicklungsförderung Stufe 1 werden einmalig ausgerichtet.

Art. 17 Beiträge an die Entwicklung eines Drehbuchs/einer Drehvorlage (Entwicklungsförderung Stufe 2)

[1] Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) betragen maximal 30'000 Franken respektive 50 Prozent der kalkulierten Kosten. Eigenleistungen von mindestens 5 Prozent werden vorausgesetzt.

[2] Beiträge an die Projektentwicklung werden unabhängig von einer Förderung in der Entwicklungsstufe 1 gewährt.

[3] Eingaben sind möglich für Animationsfilme, serielle Formate sowie audiovisuelle Produktionen ab 60 Minuten. Projekte, welche nicht in diese Kategorien fallen, sind nur eingabeberechtigt, wenn sie plausibel darlegen können, warum ein gesonderter Projektentwicklungsbeitrag für das Projekt notwendig ist.

Art. 18 Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion)

[1] Beiträge an die Herstellung (inkl. Postproduktion) werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 25‘000 Franken für Kurzfilme bis 60 Minuten;
- 40‘000 Franken für kurze Animationsfilme;
- 50‘000 Franken für TV-Dokumentarfilme bis 60 Minuten;
- 50‘000 Franken für TV-Spielfilme;
- 100'000 Franken für serielle Formate (TV oder Kino)

- 150‘000 Franken für Kino-Spielfilme;
- 150‘000 Franken für Kino-Dokumentarfilme ab 60 Minuten;
- 150‘000 Franken für Kino-Animationsfilme ab 60 Minuten.

[2] In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

[3] Höchstbeiträge kommen nur in Frage, wenn das Filmprojekt einen sehr starken Bezug zu den Zentralschweizer Kantonen gemäss Artikel 4 und 5 aufweist[2], mehrere Kriterien nach Artikel 12, Absatz 2 erfüllt sind und wenn es die finanziellen Mittel der Kantone, bei denen eine Förderung angefragt wird, zulassen.

Art. 19 Beiträge an Postproduktion

[1] Beiträge an die Postproduktion werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

a. 50‘000 Franken für audiovisuelle Produktionen ab 60 Minuten, wenn mindestens 50 Prozent der Mittel für die Postproduktion in der Zentralschweiz ausgegeben werden;

b. 30'000 Franken für audiovisuelle Produktionen bis 60 Minuten mit Zentralschweizer Regie oder Produktion, wenn mindestens 50 Prozent der Mittel für die Postproduktion in der Zentralschweiz ausgegeben werden.

[2] Beiträge an die Postproduktion werden nur gewährt, wenn vorhergehend die Produktion gemäss Artikel 18 nicht gefördert wurde.

[3] Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag (Mindestdauer des visuellen Materials zwischen 80 und 120 Prozent der geplanten Filmlänge).

Art. 20 Beiträge an Auswertung

[1] Beiträge können ausschliesslich an Produktionen geleistet werden, die bereits im Rahmen dieses Reglements für die Entwicklung, die Produktion oder die Postproduktion einen Förderungsbeitrag eines Zentralschweizer Kantons erhalten haben.

[2] Antragsberechtigt sind professionell im Verleih tätige Unternehmen, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind, und Produktionsfirmen.

[3] Beiträge sind möglich für die Festivalauswertung, für die Auswertung im Kino mit Verleih sowie für die Auswertung ohne Verleih. Beiträge für die Auswertung werden pro Produktion bis maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet. Der kumulierte Höchstbeitrag für Beiträge an die Auswertung beträgt pro Produktion 20'000 Franken.

[4] Der Antrag für die Auswertungsförderung muss spätestens drei Monate nach dem Start der Auswertung (Uraufführung) eingereicht werden. Der Antrag umfasst das Budget für die gesamten geplanten Auswertungsmassnahmen.

[5] Beiträge für die Festivalauswertung werden bis maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet. Der Höchstbetrag für Beiträge an die Festivalauswertung beträgt 5'000 Franken.

[2] Gemeint sind hier explizit die Bezüge zu denjenigen Kantonen, bei denen eine Förderung angefragt wird.

[6] Beiträge für den Kinostart mit Verleih werden bis maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet. Der Höchstbetrag für Beiträge an die Kinoauswertung mit Verleih beträgt 15'000 Franken.

[7] Beiträge für den Kinostart ohne Verleih werden bis maximal 50 Prozent der ausgewiesenen Kosten ausgerichtet. Der Höchstbetrag für Beiträge an die Auswertung ohne Verleih beträgt 10'000 Franken.

VII. INKRAFTTRETEN

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2025. Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2021.